



Fachhochschule Köln  
Cologne University of Applied Sciences

---

## *Amtliche Mitteilung 16/2013*

Ordnung der Fakultät für Kulturwissenschaften der Fachhochschule Köln

vom 12. Juli 2013



Herausgegeben am 29. Juli 2013

Ordnung der  
Fakultät für Kulturwissenschaften  
der Fachhochschule Köln

Vom

12. Juli 2013

Die Fakultät für Kulturwissenschaften gibt sich aufgrund § 2 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 26 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31. Januar 2012 (GV.NRW. S. 90), sowie §§ 13 bis 15 der Grundordnung der Fachhochschule Köln in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2012 (Amtliche Mitteilung 37/2012) die folgende Fakultätsordnung:

## **I. Grundlagen**

### **§ 1 Allgemeines**

(1) Die Fakultät für Kulturwissenschaften ist aus dem vormaligen Fachbereich „Design“ sowie „Restaurierung und Konservierung von Kunst und Kulturgut“ hervorgegangen. Zur Erfüllung der ihr zugewiesenen Aufgaben werden innerhalb der Fakultät wissenschaftliche Einrichtungen (Institute) nach Abschnitt VI gebildet. Die von der Fakultät angebotenen Studiengänge und Studienschwerpunkte werden in einer Anlage zu dieser Ordnung aufgelistet und regelmäßig aktualisiert.

(2) Urkunden der Fakultät werden durch die Dekanin oder den Dekan ausgefertigt. Die Ausfertigung der Prüfungszeugnisse wird von der jeweiligen Prüfungsordnung geregelt.

(3) In der Zusammensetzung aller Gremien, Ausschüsse und Kommissionen, die Angelegenheiten behandeln, die die Fakultät als Ganzes betreffen, soll ihre Angebotsvielfalt in Lehre, Forschung und Studium angemessen zum Ausdruck kommen.

## **II. Mitglieder und Angehörige**

### **§ 2 Mitglieder und Angehörige**

(1) Mitglieder der Fakultät sind das hauptberufliche Hochschulpersonal, das überwiegend in der Fakultät tätig ist, und die Studierenden, die für einen von der Fakultät angebotenen Studiengang eingeschrieben sind.

(2) Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und wissenschaftliche Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können mit Zustimmung der betroffenen Fakultät Mitglied in mehreren Fakultäten sein.

(3) Angehörige der Fakultät sind ihre im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und -professoren, die nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise an der Fakultät Tätigen sowie ihre wissenschaftlichen Hilfskräfte, soweit sie nicht bereits Mitglieder nach Absatz 1 sind. Angehörige sind auch die in Lehrveranstaltungen der Fakultät aufgenommenen Zweithörerinnen und Zweithörer sowie die Gasthörerinnen und Gasthörer.

(4) Die Zuordnung von Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern zur Fakultät erfolgt durch die Dekanin oder den Dekan.

### **§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen**

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen der Fakultät für Kulturwissenschaften bestimmen sich nach §§ 10 und 26ff HG.

## **§ 4**

### **Rechte der in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren**

Die in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren haben das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenstellung mit Zustimmung der zuständigen Organe die Einrichtungen der Fakultät zu nutzen.

## **III. Organe der Fakultät**

### **§ 5**

#### **Organe der Fakultät**

Organe der Fakultät sind das Dekanat und der Fakultätsrat.

### **§ 6**

#### **Dekanat**

(1) Das Dekanat besteht aus der Dekanin oder dem Dekan und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren.

(2) Die Dekanin oder der Dekan vertritt die Fakultät innerhalb der Hochschule. Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan, die oder der die Dekanin oder den Dekan vertritt, müssen der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. Zwei Prodekane übernehmen die Aufgaben nach § 26 Abs. 2 Satz 4 HG (Studiendekanin bzw. Studiendekan). Die Mitglieder des Dekanats werden vom Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(3) Das Dekanat leitet die Fakultät. Es stellt im Benehmen mit dem Fakultätsrat den Entwicklungsplan auf und ist insbesondere verantwortlich für die Durchführung der Evaluation nach § 7 HG, für die Vollständigkeit des Lehrangebotes und die Einhaltung der Lehrverpflichtung sowie für die Studien- und Prüfungsorganisation; es gibt die hierfür erforderlichen Weisungen. Das Dekanat entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät und wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorats darauf hin, dass die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, die Gremien und Einrichtungen der Fakultät ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät ihre Pflicht erfüllen. Hält das Dekanat einen Beschluss für rechtswidrig, so führt es eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung herbei; das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlussfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet das Dekanat unverzüglich das Präsidium. Das Dekanat erstellt die Entwürfe der Studien- und Prüfungsordnungen. Es bereitet die Sitzung des Fakultätsrates vor und führt dessen Beschlüsse aus. Hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen des Fakultätsrates ist das Dekanat diesem gegenüber rechenschaftspflichtig. Dem Dekanat können durch Beschluss des Fakultätsrates weitere Aufgaben übertragen werden. Das Dekanat entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Gleichstand entscheidet die Stimme der Dekanin oder des Dekans.

(4) Soweit die vom Dekanat wahrzunehmenden Aufgaben – insbesondere in den Bereichen Haushalt, Einsatz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Vollständigkeit des Lehrangebotes, Einhaltung der Lehrverpflichtungen, Studien- und Prüfungsorganisation, Evaluation sowie Information – sich auf ein einzelnes Institut beschränken, kann das Dekanat diese Aufgaben widerruflich dem Institutsvorstand übertragen.

(5) Das Dekanat gibt den Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der Studierenden im Fakultätsrat mindestens einmal im Semester Gelegenheit zur ausführlichen und umfassenden Information und zur Beratung in Angelegenheiten von Lehre, Studium und Fakultätsentwicklungsplänen.

## **§ 7 Fakultätsrat**

(1) Dem Fakultätsrat obliegt die Beschlussfassung über die Angelegenheiten der Fakultät, für die nicht die Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Er ist insoweit in allen Forschung und Lehre betreffenden Angelegenheiten und für die Beschlussfassung über die Fakultätsordnung und die sonstigen Ordnungen für die Fakultät zuständig. Er nimmt die Berichte der Dekanin oder des Dekans entgegen und kann über die Angelegenheiten der Fakultät Auskunft verlangen.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder des Fakultätsrates sind:

- acht Professorinnen oder Professoren,
- zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
- eine weitere Mitarbeiterin oder weiterer Mitarbeiter,
- vier Studierende.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre bis auf die Studierenden, deren Amtszeit ein Jahr beträgt.

(3) Nichtstimmberichtigte Mitglieder des Fakultätsrates sind die Dekanin oder der Dekan und die beiden Prodekanninen oder Prodekane.

(4) Die Dekanin oder der Dekan führt den Vorsitz im Fakultätsrat.

(5) Die stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates werden von den Mitgliedern der Fakultät rechtzeitig vor Beginn der Amtsperiode nach näherer Bestimmung der Wahlordnung gewählt. Der Fakultätsrat tritt zur Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekane gemäß § 27 Abs. 4 GO zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen, sobald seine stimmberechtigten Mitglieder in unmittelbarer Wahl gewählt sind. Im Übrigen treten sie ihr Amt zu Beginn des akademischen Jahres an.

(6) Bei der Beratung über Berufungsvorschläge sind alle Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, die Mitglieder der Fakultät sind, teilnahmeberechtigt.

(7) Für die Entscheidung bestimmter Angelegenheiten, die mehrere Fakultäten berühren und eine aufeinander abgestimmte Wahrnehmung erfordern, sollen die beteiligten Fakultätsräte gemeinsame Ausschüsse bilden.

(8) Vor der Beschlussfassung des Fakultätsrates über Angelegenheiten, die ein Institut oder eine Betriebseinheit der Fakultät bzw. fachliche oder dienstliche Belange einer Professorin oder eines Professors berühren, ist der Leitung der betroffenen Einrichtung und den betroffenen Professorinnen oder Professoren Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen. Bei der Behandlung von Fragen eines Faches, das im Fakultätsrat nicht durch eine Professorin oder einem Professor vertreten wird, ist mindestens einer Professorin oder einem Professor dieses Faches Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen.

## **IV. Kommissionen und beschließende Ausschüsse**

### **§ 8**

#### **Kommissionen**

- (1) Der Fakultätsrat kann für Einzelfragen beratende Kommissionen bilden.
- (2) Soweit nicht jeweils ein Mitglied des Dekanats den Vorsitz einer Kommission übernimmt, kann auf Vorschlag des Dekanats hin aus den Mitgliedern der Kommission eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt werden. Solange eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter fehlen, werden die Kommissionen von einem Dekanatsmitglied einberufen und geleitet. Die oder der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor und führt die Geschäfte.
- (3) Die oder der Vorsitzende berichtet dem Fakultätsrat über die Tätigkeit der Kommission.

### **§ 9**

#### **Qualitätsverbesserungskommission**

- (1) Die Fakultät richtet für jedes ihrer Institute eine Qualitätsverbesserungskommission ein, welche das Dekanat im Hinblick auf geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen sowie hinsichtlich der Verwendung der Qualitätsverbesserungsmittel beraten. Sie können planerische Vorschläge zur zweckmäßigen Verwendung der Mittel erstellen. Die Fakultätsleitung ist angehalten, die Vorschläge der Qualitätsverbesserungskommissionen bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen. Die Qualitätsverbesserungskommissionen geben ein Votum zu den Fortschrittsberichten nach § 3 Abs. 3 des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium an nordrhein- westfälischen Hochschulen vom 1. März 2011 (Studi-umsqualitätsgesetz – GV. NRW. S. 165) ab.
- (2) Die Qualitätsverbesserungskommissionen werden im Wege der Selbstbefassung tätig und beraten über fakultäts- und institutsspezifische Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Lehre und Studium. Ihnen gehören als stimmberechtigte Mitglieder pro Institut an:
  - fünf Studierende der Studiengänge des Instituts
  - ein Mitglied des Dekanats (Studiendekanin oder Studiendekan, Prodekanin oder Prodekan)
  - zwei Mitglieder aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren des Instituts (vorzugsweise Institutsdirektorin oder Institutsdirektor und/oder ein Mitglied aus der Haushalts-Kommission)
  - eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter des InstitutsEine Zusammensetzung aus vier Studierenden, einem Dekanatsmitglied, einer Professorin oder einem Professor und einer akademischen Mitarbeiterin oder einem akademischen Mitarbeiter ist ebenfalls zulässig. Die Studierenden müssen die Mehrheit in der Kommission haben.
- (3) Die studentischen Mitglieder werden von dem für das jeweilige Institut zuständigen Fachschaftsrat benannt; die übrigen Mitglieder der Qualitätsverbesserungskommission werden von der Dekanin oder dem Dekan im Benehmen mit dem Fakultätsrat benannt. Den Vorsitz hat das Mitglied des Dekanats für den Geschäftsbereich "Qualität der Lehre". Die Dekanin oder der Dekan ist zu den Sitzungen der Qualitätsverbesserungskommissionen zu laden und unmittelbar im Anschluss über die Ergebnisse der jeweiligen Sitzungen zu informieren. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

## **§ 10 Studienreformkommission**

(1) In Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach §§ 26 Abs. 2 und 64 Abs. 1 HG bildet die Fakultät für jeden von ihr angebotenen Studiengang eine ständige Studienreformkommission. Für verwandte Studiengänge kann eine gemeinsame Studienreformkommission gebildet werden. Die Studienreformkommission ist insbesondere für die Vorbereitung der Erstellung von Entwürfen von Prüfungs- und Studienordnungen sowie zur Stellungnahme bei Einführung, Änderung oder Aufhebung von Studiengängen zuständig.

(2) Den Vorsitz der Studienreformkommission übt die Studiendekanin oder der Studiendekan aus. Die weiteren Mitglieder der Studienreformkommission werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der jeweiligen Statusgruppe nach § 11 Abs. 1 HG aus dem Kreis der in diesem Studiengang tätigen Professorinnen und Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie der in diesem Studiengang eingeschriebenen Studierenden gewählt.

(3) Der Studienreformkommission gehören neben der oder dem Vorsitzenden drei Professorinnen oder Professoren, aus deren Gruppe die Kommission auch die Stellvertretende Vorsitzende oder den Stellvertretenden Vorsitzenden wählt, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und drei Studierende an. Die Amtszeit der Mitglieder aus dem Kreis der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

## **§ 11 Beschließende Ausschüsse**

Der Fakultätsrat kann Ausschüsse bilden und auf sie jederzeit widerruflich Entscheidungsbefugnisse für bestimmte Aufgaben übertragen (beschließende Ausschüsse). § 8 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

## **V. Berufungen und Ernennungen**

### **§ 12 Berufungsverfahren**

(1) Das Verfahren zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge einschließlich der Hinzuziehung auswärtiger Sachverständiger und der Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung bestimmt sich gemäß § 38 HG sowie der Berufsordnung der Fachhochschule Köln.

(2) Die Mitglieder des Berufungsausschusses sollen überwiegend in den Instituten tätig sein, denen die Professur zugeordnet ist oder werden soll.

### **§ 13 Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät**

(1) Die weiblichen Mitglieder der Fakultät wählen aus dem Kreis der weiblichen Hochschulmitglieder, die nicht zwingend der Fakultät angehören müssen, die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät sowie deren Stellvertreterin für eine Amtszeit von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind Professorinnen, akademische Mitarbeiterinnen sowie solche weiteren Mitarbeiterinnen, die ein Hochschulstudium abgeschlossen haben. Das Erfordernis des abgeschlossenen Hochschulstudiums gilt nicht für die Stellvertreterin.

(2) Alle Fakultätsmitglieder können hierzu Wahlvorschläge bis eine Woche vor dem Wahltermin im Dekanat einreichen. Einzelheiten sowie der Wahltermin werden per Aushang (Schaukasten) mitgeteilt. Die Wahlvorschläge müssen von der bzw. dem jeweiligen Vorschlagsberechtigten sowie der jeweiligen Kandidatin schriftlich niedergelegt und unterschrieben werden. Mit ihrer Unterschrift erklärt sich die jeweilige Kandidatin bereit, im Falle ihrer Wahl diese anzunehmen.

(3) Die Wahl erfolgt in einer Wahlversammlung der weiblichen Mitglieder der Fakultät, zu der Dekan oder die Dekanin mit einer Ladungsfrist von drei Wochen einlädt. Briefwahl ist ausgeschlossen. Die Bekanntmachung zur Wahlversammlung durch Aushang genügt. Die Wahlversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Wahlleiterin.

(4) Zur Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Kandidieren nicht mehr als zwei Personen, ist die Kandidatin mit der zweithöchsten Anzahl der Stimmen zur Stellvertreterin gewählt.

(5) Falls nur eine Kandidatin von den Fakultätsangehörigen vorgeschlagen wurde, ist die Wahl entbehrlich. Die Kandidatin gilt dann ohne Wahl als gewählt. Die Position der Stellvertreterin bleibt in diesem Fall unbesetzt.

## **§ 14**

### **Verleihung der Bezeichnung "Honorarprofessorin" oder "Honorarprofessor"**

(1) Die Fakultät kann einen Vorschlag beschließen, solchen Persönlichkeiten die Bezeichnung "Honorarprofessorin" oder "Honorarprofessor" für ein bestimmtes Gebiet zu verleihen, die auf einem an der Hochschule vertretenen Fachgebiet hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder hervorragende Leistungen in Forschung und Lehre erbringen, die den Anforderungen für hauptberufliche Professorinnen und Professoren entsprechen.

(2) Die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren haben das Recht, im Rahmen ihres Wissenschaftsgebietes eine Lehrtätigkeit an der Fakultät auszuüben.

## **VI. Wissenschaftliche Einrichtungen (Institute)**

### **§ 15**

#### **Institute**

(1) Soweit für die Durchführung einer Aufgabe auf dem Gebiet von Lehre und Forschung in größerem Umfang Personal und Sachmittel ständig bereitgestellt werden müssen, werden wissenschaftliche Einrichtungen (Institute) unter Verantwortung der Fakultät nach Maßgabe des vom Präsidium im Benehmen mit dem Senat beschlossenen Hochschulentwicklungsplans errichtet. Handelt es sich bei der Aufgabe um gleiche oder verwandte Fächer, die in mehreren Fakultäten angeboten werden, sollen diese gemeinsam eine wissenschaftliche Einrichtung errichten. In diesem Fall ist die verantwortliche Fakultät und die Beteiligung der anderen Fakultäten festzulegen. Die Aufgaben des Instituts sind bei der Errichtung zu bestimmen. Die Institute, die die Fakultät errichtet hat oder an denen sie beteiligt ist, werden in einer Anlage zu dieser Ordnung benannt.

(2) Den Instituten werden vom Dekanat Stellen und Mittel unter Berücksichtigung des Fakultätsentwicklungsplans zugewiesen. Die Zuweisung orientiert sich an den bei der Erfüllung der Aufgaben

in Lehre und Forschung sowie bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses erbrachten Leistungen. Dabei sind auch die Fortschritte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags zu berücksichtigen. Die Grundsätze der Verteilung werden vom Dekanat im Benehmen mit dem Fakultätsrat festgelegt. Die Verteilung der Stellen und Mittel wird dem Präsidium mitgeteilt.

## **§ 16 Vorstand der Institute**

(1) Dem Vorstand gehören mindestens fünf Mitglieder der Gruppe der in dieser Einrichtung hauptamtlich tätigen Professorinnen und Professoren sowie mindestens zwei Mitglieder aus den beiden Gruppen der wissenschaftlichen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und mindestens zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden an. Das Nähere regeln die Institutsordnungen; die Mehrheit der Mitglieder der Gruppe der Professoren muss hierbei gewahrt bleiben. Die Mitgliedschaft in mehr als einem Institut ist nur im Ausnahmefall mit Zustimmung des Präsidiums zulässig. Der Vorstand beschränkt seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung; er soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten. Der Dekan entscheidet im Benehmen mit dem Vorstand über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts, soweit sie nicht einer Professorin oder einem Professor zugewiesen sind. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der dem Institut zugewiesenen Mittel.

(2) Die Wahl dieser Mitglieder findet gemäß Wahlordnung der Fachhochschule Köln statt; das Nähere regeln die Institutsordnungen.

(3) Mitglieder des Vorstandes können gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstands den Fakultätsrat anrufen, wenn ein vorausgegangener Schlichtungsversuch der Dekanin oder des Dekans ergebnislos verlaufen ist.

## **§ 17 Geschäftsführende Direktorin oder Geschäftsführender Direktor**

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Professorin oder einen Professor, der im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem entsprechenden privatrechtlichen Anstellungsverhältnis steht, für die Amtszeit von zwei Jahren zur Geschäftsführenden Direktorin oder zum Geschäftsführenden Direktor. Die Amtszeit beginnt am ersten September. Wiederwahl ist zulässig, eine Abwahl ist ausgeschlossen. Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor wird entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes durch eine Professorin oder einem Professor oder mehrere Professorinnen oder Professoren des Instituts vertreten. Gehört dem Institut vorübergehend keine Professorin oder kein Professor an, so wählt der Fakultätsrat für diese Zeit eine hauptamtlich an der Fakultät tätige Professorin oder einen hauptamtlich an der Fakultät tätigen Professor zur Geschäftsführenden Direktorin oder zum Geschäftsführenden Direktor. Der Vorstand teilt das Wahlergebnis der Dekanin oder dem Dekan mit.

(2) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor des Instituts hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie oder er vertritt das Institut gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Fachhochschule Köln und führt die Geschäfte des Instituts in eigener Zuständigkeit,
2. sie oder er leitet die Sitzungen des Vorstandes des Instituts,

3. sie oder er führt die Beschlüsse des Vorstandes aus.

(3) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor ist den Mitgliedern des Vorstandes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

### **§ 18 Betriebseinheiten**

Soweit nicht Aufgaben in Lehre und Forschung zu erfüllen, sondern Dienstleistungen zur Aufgabenerfüllung einer oder mehrerer Fakultäten sicherzustellen sind, die in größerem Umfang die ständige Bereitstellung von Personal und Sachmitteln erfordern, können Betriebseinheiten gebildet werden, sofern nicht durch eine zentrale Betriebseinheit eine wirtschaftlichere und wirksamere Deckung eines fakultätsübergreifenden Dienstleistungsbedarfs erreicht werden kann. Im Übrigen gelten §§ 15 bis 17 entsprechend.

### **§ 19 Forschungs- und Kompetenzzentren**

(1) Zur besseren Nutzung der vorhandenen personellen und sachlichen Mittel in fakultätsübergreifenden Aufgabenstellungen können mehrere Fakultäten gemeinsame Kompetenzzentren errichten. Soweit es sich hierbei um Aufgaben auf dem Gebiet von Lehre und Forschung handelt, gelten §§ 15 bis 17. Hat die fakultätsübergreifende Kooperation, Dienstleistungen zur Unterstützung der Aufgabenerfüllung zum Inhalt, gilt § 18 entsprechend.

(2) Kompetenzzentren können auch innerhalb einer Fakultät von mehreren Instituten errichtet werden. Werden hierbei gemeinsame Aufgaben in Lehre und Forschung erfüllt, handelt es sich um eine wissenschaftliche Einrichtung (Institut) gemäß § 15. In diesem Fall ist die Beteiligung der betroffenen Institute bei der Errichtung festzulegen. Die beteiligten Institute entscheiden über die Entsendung des hauptamtlichen Personals sowie über die Verteilung der Mittel im Rahmen ihrer bereiten Haushaltsmittel. Liegt der Kooperation die Erbringung von Dienstleistungen zur Unterstützung der Aufgabenerfüllung der beteiligten Institute zu Grunde, handelt es sich um eine Betriebseinheit entsprechend § 18.

(3) Ein Forschungszentrum kann auch innerhalb eines Institutes gegründet werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Institutes.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **§ 20**

#### **Änderung der Fakultätsordnung**

Anträge zur Änderung der Fakultätsordnung können von jedem Mitglied des Fakultätsrates gestellt werden. Der Fakultätsrat beschließt hierüber mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.

### **§ 21**

#### **Inkrafttreten**

Diese Fakultätsordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2013 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Kulturwissenschaften der Fachhochschule Köln vom 13.12.2012.

Köln, den 12. Juli 2013

Professor Philipp Heidkamp  
Dekan der Fakultät 02 (Fakultät für Kulturwissenschaften)

## **Anlage 1**

# **Geschäftsordnung der Fakultät für Kulturwissenschaften**

## **§1**

### **Sitzungen des Fakultätsrates**

- (1) Die Dekanin oder der Dekan beruft den Fakultätsrat schriftlich zu ordentlichen Sitzungen ein, wenn es die Geschäfte erfordern. In jedem Semester sollen während der Vorlesungszeiten mindestens drei ordentliche Sitzungen stattfinden. Während der vorlesungsfreien Zeit finden Sitzungen nur im Ausnahmefall statt.
- (2) In der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung anzugeben. Die Einladung soll von der Dekanin oder dem Dekan mindestens sieben Tage vor der Sitzung versandt werden.
- (3) In besonders dringenden Fällen kann die Dekanin oder der Dekan außerordentliche Sitzungen einberufen. Die Einladungsfrist kann unter diesen Umständen weniger als sieben Tage betragen. Die Gründe der Verkürzung der Frist sind in das Protokoll der Sitzung aufzunehmen.
- (4) Beantragt mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates schriftlich und unter Stellung eines zulässigen Sachantrages mit Begründung die Einberufung, so ist der Fakultätsrat unverzüglich unter Wahrung der Ladungsfrist zu einer ordentlichen Sitzung einzuberufen.
- (5) Die Kommissionsvorsitzenden nehmen an der öffentlichen Beratung der Tagesordnungspunkte teil, die ihre Kommission betreffen.
- (6) Ist ein Mitglied an der Teilnahme zur Sitzung verhindert, so hat es davon unverzüglich die Dekanin oder den Dekan und die zuständige Stellvertreterin oder den zuständigen Stellvertreter zu benachrichtigen.

## **§ 2**

### **Tagesordnung und Beratung**

- (1) Die Dekanin oder der Dekan stellt die Tagesordnung, gliedert nach nichtöffentlicher und öffentlicher Sitzung, auf. Sie oder er hat Anträge zur Tagesordnung zu berücksichtigen, die bis zum 10. Tag vor der Sitzung eingegangen sind. Anträge sind schriftlich zu stellen und müssen den Beratungsgegenstand bezeichnen.
- (2) Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung oder im Punkt "Verschiedenes" stehen, dürfen nur beraten werden, wenn die anwesenden Mitglieder des Fakultätsrates zustimmen.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan erteilt den stimmberechtigten Mitgliedern oder den beratend Teilnehmenden in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort. Sie oder er kann unter besonderen Umständen das Rederecht entziehen. Zur sachlichen Richtigstellung oder zur direkten Erwidmung erteilt die Dekanin oder der Dekan auch außerhalb der Reihenfolge das Wort.
- (4) Zur Geschäftsordnung muss das Wort außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt werden. Ein Antrag auf Schluss der Debatte ist ein Geschäftsordnungsantrag. Gegen Geschäftsordnungsanträge ist eine Gegenrede möglich. Danach ist sofort abzustimmen. Wird dem Antrag auf Schluss der Debatte stattgegeben, so kann eine weitere Wortmeldung zu diesem Verhandlungspunkt nicht zugelassen werden.

### **§ 3**

#### **Antragsrecht und Sondervotum**

(1) Antragsrecht haben alle Mitglieder des Fakultätsrates, die Kommissionsvorsitzenden in Angelegenheiten ihrer Kommissionen und die nach § 7 Abs. 8 Fakultätsordnung Geladenen in den sie betreffenden Angelegenheiten.

(2) Jedes überstimmte Mitglied kann seinen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen. Das Sondervotum ist als Anlage zum Protokoll aufzunehmen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen. Das Sondervotum muss in der Sitzung angemeldet, in seinem wesentlichen Inhalt vorgetragen und binnen 14 Tagen bei der Dekanin oder dem Dekan eingereicht werden. Der Fakultätsrat kann beschließen, dass ein Beschluss an andere Stellen erst weitergeleitet wird, nachdem ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Sondervotum gegeben worden ist.

### **§ 4**

#### **Protokollführung**

(1) Über die Sitzungen des Fakultätsrates wird ein Ergebnisprotokoll geführt. Das Protokoll ist in der nächsten Sitzung des Fakultätsrates zur Genehmigung vorzulegen und vom Protokollführer und der Dekanin oder dem Dekan abzuzeichnen. Das genehmigte Protokoll über die nichtöffentlichen und öffentlichen Sitzungen wird an alle Mitglieder des Fakultätsrates versandt. Das genehmigte Protokoll über die öffentlichen Sitzungen wird darüber hinaus über die Geschäftsführenden Direktorinnen oder Geschäftsführenden Direktoren der Institute allen Mitgliedern der Fakultät bekannt gegeben.

(2) Die Protokollführerin oder der Protokollführer wird vom Fakultätsrat auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans gewählt. Sie oder er muss nicht Mitglied des Fakultätsrates sein. Ihre oder seine Amtszeit endet mit der konstituierenden Sitzung des neugewählten Fakultätsrates.

(3) Jedes Mitglied des Fakultätsrates ist berechtigt, zu Protokoll zu geben, wie es bei einer Beschlussfassung abgestimmt hat. Jedes Mitglied kann auch verlangen, dass seine von einem Beschluss abweichende Meinung in das Protokoll aufgenommen wird. Der ausformulierte Text muss dem Protokollführer spätestens am Tag nach der Sitzung vorliegen.

## **Anlage 2**

### **Studiengänge und –richtungen der Fakultät für Kulturwissenschaften**

#### **Köln International School of Design (KISD):**

- Studiengang BA Integrated Design
- Studiengang MA Integrated Design
- Studiengang BA European Studies in Design
- Studiengang MA European Studies in Design
- Studiengang M.Sc. Produktdesign und Prozessentwicklung  
(in Kooperation mit Fakultät 10)

#### **Institut für Restaurierungs- und Konservierungswissenschaften (CICS):**

- Studiengang BA / MA Restaurierung und Konservierung von Kunst- und Kulturgut
  - Studienrichtung Restaurierung und Konservierung von Gemälden und Skulpturen und moderner Kunst
  - Studienrichtung Restaurierung und Konservierung von Objekten aus Holz und Werkstoffen der Moderne
  - Studienrichtung Restaurierung und Konservierung von Schriftgut, Grafik, Foto und Buchmalerei
  - Studienrichtung Restaurierung und Konservierung von Wandmalereien und Objekten aus Stein
  - Studienrichtung Restaurierung und Konservierung von Textilien und archäologischen Fasern

## **Anlage 3**

### **Institute der Fakultät für Kulturwissenschaften**

- Inst.-Nr. 01    Institut für Restaurierungs- und Konservierungswissenschaften (CICS)
- Inst.-Nr. 02    Köln International School of Design (KISD)